Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Das Berufsbildungswesen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-57872

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erbrachten Erkenntnisse dem schweizerischen Turn- und Sportwesen sowie der Armee dienstbar zu machen.

Eine der Hauptaufgaben der Sportschule bildet sodann, neben der Leiterausbildung, die *Leitung und Verwaltung des Vorunterrichtes* im ganzen Lande. Der Vorunterricht, eine freiwillige Jugendbewegung, welche heute etwa 50 Prozent der männlichen Jugend erfaßt, ist eine typisch schweizerische Einrichtung, die zum Ziele hat, allen Jünglingen, die aus der Schule entlassen, von der Armee jedoch noch nicht erfaßt sind, eine Ausbildung und Ertüchtigung in der allgemeinen Körpergrundschule sowie auf Gebieten wie Skifahren, Schwimmen, Orientierung, Bergsteigen usw. zu ermöglichen.

Eine besondere Aufgabe ist die Organisation der *Turnprüfung*, welche *anläßlich der militärischen Rekrutierung* durchgeführt wird. Jeder junge Schweizer wird bei dieser Gelegenheit durch die Organe der Magglinger Schule geprüft, und die Ergebnisse dieser Tests bilden die Grundlage zu weitern Studien.

Eine ähnliche Funktion fällt der Sportschule im Bereich des *Schulturnens* zu, für welches der Bund jährlich Beiträge zuhanden des Schweizerischen Turnlehrervereins und der kantonalen Regierungen bereitstellt. Diese im Budget der ETS enthaltenen Mittel werden zur Weiterausbildung der Turnlehrer verwendet. Die Kantone haben der ETS sodann periodisch über den Stand des Schulturnens Bericht zu erstatten.

Die Eidgenössische Turn- und Sportschule soll weiter ausgebaut werden. Die entsprechenden Kredite wurden vom Parlament bewilligt.

C. Das Berufsbildungswesen

Gemäß Artikel 34ter, Absatz 1, Litera g, der Bundesverfassung ist der Bund zum Erlaß von Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zuständig. Gestützt auf diese Befugnis wurden das Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung[2] und die zugehörige Verordnung vom 30. März 1965[3] erlassen, welche einen wesentlichen Einfluß auf die *gewerblichen* und *kaufmännischen Berufsschulen* sowie die *Handelsmittelschulen* ausüben.

[2] AS 1965, 321.
[3] AS 1965, 345.

Das Berufsbildungsgesetz regelt die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsberufe sowie der Hauswirtschaft, während für die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz[4]) maßgebend ist.

Im Berufsbildungsgesetz sind die Berufsberatung, die Berufslehre (allgemeine Vorschriften, Lehrverhältnis, beruflicher Unterricht, Lehrabschlußprüfung, Anerkennung der Abschlußprüfungen von Handelsmittelschulen), die Berufsprüfungen und die höhern Fachprüfungen, die berufliche Weiterbildung, die höhern technischen Lehranstalten (Techniken) und die Bundesbeiträge geordnet.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen vermitteln den Lehrlingen den obligatorischen beruflichen Unterricht, der einen Teil der Berufslehre bildet. Die Kantone haben den Lehrlingen der auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebe Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen beruflichen Unterrichts zu geben. Dessen Organisation ist ihre Sache; sie können entweder selber Schulen errichten, Berufsverbände, gemeinnützige Organisationen oder Betriebe (Werkschulen) mit der Durchführung des Unterrichts betrauen oder durch geeignete Vorkehren dem Lehrling den Besuch außerkantonaler Schulen und Kurse ermöglichen. Der Bund stellt aber eine Reihe von Vorschriften auf, welche für die Kantone verbindlich sind. So legt er vor allem die Pflichtfächer und die jährlichen Stundenzahlen fest und erläßt Normallehrpläne sowie Wegleitungen für die Organisation des beruflichen Unterrichts; auch das System der Notengebung an der Berufsschule und an den Lehrabschlußprüfungen ist von Bundes wegen geregelt. Der Unterricht in den Pflichtfächern muß für die gewerblichen und industriellen Berufe 200 bis 320, für die kaufmännischen Berufe 280 bis 360 Stunden pro Jahr betragen. Das Gesetz bestimmt ferner, daß die Klassen nach Lehrberufen zu bilden sind; wo dies nicht möglich ist, können mehrere Berufe mit ähnlichen Ausbildungszielen zu einer Klasse zusammengefaßt werden. Der obligatorische Unterricht ist nach Möglichkeit auf ganze oder halbe Tage anzusetzen und darf nicht auf Sonn- oder Feiertage fallen; er soll um 19 Uhr beendigt sein. Der Unterricht ist durch fachlich und pädagogisch genügend ausgebildete Lehrkräfte zu erteilen, wobei

[4] AS 1953, 1073.

der Bund die haupt- und nebenamtlichen Lehrer an den gewerblichen Berufsschulen ausbildet und auch für deren Weiterbildung sorgt.

Was die *Handelsmittelschulen* betrifft, so kann der Bund für diese ebenfalls einen Normallehrplan aufstellen und die Anforderungen für die Anerkennung der Abschlußprüfungen festsetzen. Wenn der Bund auf Antrag des betreffenden Kantons die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder einer privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule anerkennt, so darf sich der Inhaber des Prüfungsausweises als gelernten Berufsangehörigen bezeichnen und wird zu den entsprechenden Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen zugelassen.

Schließlich ermächtigt das Berufsbildungsgesetz den Bund, im Einvernehmen mit den Kantonen Mindestvorschriften über die Lehrpläne und die Prüfungen an den *höheren technischen Lehranstalten* zu erlassen. Die Bezeichnung «Höhere technische Lehranstalt» darf nur von einer Schule geführt werden, die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement als solche anerkannt worden ist. Das Berufsbildungsgesetz legt ferner die Titel der Absolventen dieser Schulen fest.

Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Kantone. Soweit dem Bund Vollzugsmaßnahmen vorbehalten sind, obliegen sie zum größten Teil dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Sektion für berufliche Ausbildung). Dieses erläßt die Normallehrpläne und die Wegleitungen für die Organisation des beruflichen Unterrichts, führt Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften durch und legt im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung die Bundesbeiträge an die einzelnen Berufsschulen und Kurse fest.

Die *hauswirtschaftliche Ausbildung und die Berufsbildung der Bäuerin* sind in einer Verordnung des Bundesrates vom 1. Juni 1956 geregelt[5]. Diese beschränkt sich in bezug auf den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule, die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die landwirtschaftlichen Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen und die Haushaltungs- und Frauenarbeitsschulen auf eine Definition der einzelnen Schulen und auf eine Aufzählung der beitragsberechtigten Fächer im Sinne von Subventionsbedingungen. Soweit der Vollzug dieser Verordnung Sache des Bundes ist, wird er ebenfalls durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ausgeübt.

Das *landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen* ist durch eine Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1966[6] geregelt (Ab-

[5] AS 1956, 695.
[6] AS 1966, 489.

änderung der Verordnung vom 29. März 1955). Sie regelt den Besuch einer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule oder einer Fortbildungsschule eines speziellen Fachgebietes (dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend Berufsschulen genannt) oder des landwirtschaftlichen Unterrichtes an einer allgemeinen Fortbildungsschule.

Die Abteilung für Landwirtschaft erläßt im Rahmen dieser Bestimmungen den Normallehrplan. Sie organisiert auch die erforderliche Aus- und Weiterbildung für die Lehrkräfte.

Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Kantone. Soweit dem Bund Vollzugsmaßnahmen vorbehalten sind, obliegen sie der Abteilung für Landwirtschaft, Sektion für landwirtschaftliche Ausbildung. Es werden für diese Berufsschulen Bundesbeiträge ausgerichtet.